Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.

Nr. 14. **Berlin, Sonnabend, den 1. Juli 1905.** **5. Jahrgang.**

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Geheimen Registrator Boseck im Ministerium für Handel und Gewerbe den Charakter als Kanzleirat und

dem Vorsitzenden des Zentralverbands der preußischen Dampfkessel-Überwachungsvereine, Wasserwerksdirektor Friedrich Schmetzer in Frankfurt a. O. den Charakter als Baurat

zu verleihen.

Zum 1. Juli d. Js. sind versetzt worden:

die Gewerbeinspektoren Dr. Borgmann von Linden (Hannover) nach Düsseldorf zur Unterstützung und Vertretung des dortigen Regierungs- und Gewerberats, Dr. Rasch von Berlin N. nach Linden (Hannover) und Dr. Ruhnau von Neusalz a. O. nach Berlin N. in der bisherigen Amtseigenschaft,

der Gewerbeassessor Dr. Bublitz von Unna nach Neusalz a. O. zur Verwaltung der dortigen Gewerbeinspektion.

Dem Gewerbeassessor Doll ist auftragsweise die Verwaltung der Stelle des Eichungs-Inspektors in Kiel übertragen.

Es sind übertragen worden

dem Regierungs- und Gewerbeschulrat Goebel in Schleswig vom 1. Juli d. J. ab die Bearbeitung der gewerblichen Unterrichtsangelegenheiten der Stadt Berlin und des Regierungsbezirks Potsdam mit dem Amtssitz in Berlin,

dem Direktor der höheren Maschinenbauschule in Breslau Theodor Beckert vom 1. Oktober d. Js. ab auftragsweise die Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei der Regierung in Schleswig.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Spezialkarten der finnischen Gewässer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. Juni 1905.

Bei der seeamtlichen Untersuchung von Unfällen deutscher Schiffe in finnischen Gewässern hat sich ergeben, daß Kapitäne aus Mangel an geeigneten Karten nicht in der Lage waren, die Richtigkeit der Lotsenführung zu beurteilen und somit den erforderlichen Einfluß auf die Navigierung auszuüben. Die Unzulänglichkeit der Kartenausrüstung scheint teils auf Unkenntnis des vorhandenen fremden Kartenmaterials überhaupt, teils auf der Annahme zu beruhen, daß die russischen Karten für Deutsche nicht verständlich seien.

Es bestehen indessen von finnischen Gewässern folgende schwedische Karten:

Nr. 20. Bottenviken, norra delen,
„ 21. Bottenviken, södra delen,
„ 22. Norra Qvarken,
„ 5. Bottenhafvet,
„ 26. Åland och Åbo skärgårdar,
„ 27. Finska viken, vestra delen,
„ 28. Finska viken, östra delen

und folgende russische Spezialkarten, auf denen neben den russischen Schriftzeichen auch die Namen in schwedischer Sprache angegeben sind:

Nr. 96. SO-Einfahrt nach Torneå,
„ 94. Einfahrt nach Brahestad,
„ 1673. Von Stubben bis Truthellan mit Plänen der Engen,
„ 1729. Von Truthellan bis Rönnskär,
„ 1771. Von Goshellan bis Shegklubb,
„ 1675. Von Lekö bis Lypertö, Fahrwasser nach Nystad und Enskär-Leuchtturm,
„ 1755. Pläne der Engen und Einfahrten nach Nystad,
„ 1561. Einfahrt nach Mariehamn.

Ich ersuche Sie, beteiligte Schiffahrtskreise Ihres Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.

IIb 5207. von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

---

2. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Verkehr mit gefälschtem Honig.

Berlin, den 27. Mai 1905.

Die auf unsern Runderlaß vom 29. November 1902 (MBl. S. 430) erstatteten Berichte über den Verkehr mit gefälschtem und nachgemachtem Honig lassen erkennen, daß die Notwendigkeit einer strengen Überwachung der Herstellungs- und Verkaufsstätten für künstlichen Honig nach wie vor fortbesteht. Für die Frage des Einschreitens gegen den Verkehr mit nicht reinem Naturhonig auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes ist das Urteil der 4. Strafkammer des Landgerichts I Berlin vom 14. Januar 1904 und die dieses Urteil im wesentlichen bestätigende Entscheidung des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 14. Juni 1904 von Bedeutung.

Anlage. Indem wir Ihnen anliegend Abschrift des vorbezeichneten Urteils des Reichsgerichts zugehen lassen, ersuchen wir unter Bezugnahme auf die Ausführungen in dem Erlasse vom 30. August 1900, die Herstellung und den Vertrieb von Kunsthonig auch in Zukunft streng

überwachen zu lassen und über den Stand der Angelegenheit bis zum 1. April 1907 weiteren Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Förster.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Küster.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lusensky.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

M. d. g. A. M. 5663. — M. f. Ldw. I A a 2982. — M. f. Hdl. 2c. II b 4397. — M. d. Inn. II a 3568.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Entscheidung des Reichsgerichts, II. Straffenat, vom 14. Juni 1904.

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil der 4. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin vom 14. Januar 1904 werden mit der Maßgabe, daß die gedachten Angeklagten nur des Vergehens gegen das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, nicht zugleich der Übertretung des § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs schuldig sind, verworfen.

Gründe.

Die Vorinstanz hat auf Grund der ermittelten Tatsachen mit Recht festgestellt, daß der von den Angeklagten N. N. feilgehaltene und verkaufte Honig ein verfälschtes Nahrungsmittel gewesen ist.

Die Hinweise der Revision darauf, daß sowohl die Bezeichnung „Germania-Blüten-Honig“ wie der Zusatz „Feinster Verschnitt-Honig“ wie die kleingedruckte Angabe der Zusammensetzung und der Preis für das kaufende Publikum klar zum Ausdruck gebracht haben, daß es sich nicht um ein reines unvermischtes Naturprodukt, sondern um eine Komposition handle, scheitere an der tatsächlichen, auch für die Revisionsinstanz maßgebenden Feststellung, daß das Publikum da, wo Honig „unter solchen Bezeichnungen“ verkauft wird, einen reinen, nicht mit fremdartigen Stoffen, wie Stärkesirup, durchsetzten Honig voraussetzt, während der von den Angeklagten in Verkehr gebrachte Honig die normale Beschaffenheit eines reinen Bienenhonigs nicht hatte, sondern zu 60 Prozent mit fremdartigen Bestandteilen durchsetzt war, und zwar nicht einmal, wie die kleingedruckte — mit bloßem Auge selbst bei hellem Tageslicht kaum lesbare — Anzeige auf den Etiketten besagte, mit Traubenzucker, sondern mit Stärkesirup, der den Honig in allen seinen Bestandteilen verdünnt. Die Feststellung, daß die unmittelbaren Abnehmer des Honigs, die Mitangeklagten A. und B., aus den niedrigen Preisen entnehmen mußten, es handle sich um verfälschten Honig, nötigt keineswegs zu der Annahme, daß auch das kaufende Publikum aus dem Preise den gleichen Schluß ziehen mußte. Die Behauptung der Angeklagten, die in der Revision wiederholt wird, es habe schon nach dem Inhalt der Etiketten jeder Käufer erkennen müssen, daß nicht reiner Blütenhonig gemeint sei, ist nichts als die Behauptung des Gegenteils von dem, was der Vorderrichter ausdrücklich feststellt und worüber er nach freiem Ermessen zu entscheiden hatte. Die Ablehnung des Antrags, hierüber einen Sachverständigen für Handelssachen zu vernehmen, verstößt auch nicht gegen prozessuale Vorschriften, da das Gericht zu bestimmen hat, ob und welche Sachverständige zuzuziehen sind (§ 73 der Strafprozeßordnung).

Die Angeklagten N. N. sind wegen Vergehens sowohl gegen Nr. 1 wie gegen Nr. 2 des § 10 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 bestraft. Auch in dieser Beziehung liegen rechtliche Bedenken nicht vor. Zwar entbehrt die sogenannte Schlußfeststellung der Hervorhebung, daß die Angeklagten selber die fraglichen Nahrungsmittel „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht haben“, es ist aber anderwärts im Urteil ausgesprochen, daß sie „gemeinschaftlich bei der Verfälschung und dem Verkauf materiell mitgewirkt“, daß sie „durch ihre beiderseitige Tätigkeit im gemeinschaftlichen Geschäft die Absicht bekundet haben, die Verfälschung und den Verkauf zur Vollendung zu bringen“, und daß sie „durch ihr strafbares Handeln einen beträchtlichen Vorteil erstrebt haben“. Danach waren die Tatbestandsmerkmale der Nr. 1 des § 10 gegeben. Daß die Angeklagten den Honig

„wissentlich unter Verschweigung des Umstandes", daß er verfälscht war, verkauft haben (§ 10 Nr. 2), spricht der Vorderrichter ausdrücklich aus. Dem steht nicht die Annahme entgegen, daß trotzdem „die Honighändler (die unmittelbaren Abnehmer)" gewußt haben mögen, daß es sich um ein Kunsterzeugnis handelte. Der Tatbestand der Nr. 1 des § 10 blieb übrigens auch dann bestehen, wenn die Angeklagten nicht zwar eine Täuschung der unmittelbaren Abnehmer, immerhin aber eine Täuschung des kaufenden Publikums bezweckten (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 34 Seite 232). Endlich ist auch die gemäß Nr. 2 des § 10 getroffene Feststellung, daß die Angeklagten den verfälschten Honig „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten haben", unbedenklich.

Irrtümlich ist nur die Annahme, daß die Angeklagten zugleich der Übertretung des § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuches für schuldig zu erklären waren. Wohl lagen die Tatbestandsmerkmale auch dieser Strafbestimmung vor; sie deckten sich aber mit dem des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, es waltete sonach Gesetzeskonkurrenz ob und nur das speziellere Gesetz (§ 10) war zur Anwendung zu bringen. Der Irrtum ist auf die Entscheidung im übrigen ohne Einfluß geblieben.

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen.

Betr. Sterilisol als Konservierungsmittel.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß unter dem Namen „Sterilisol" ein Konservierungsmittel mit dem ausdrücklichen Hinweis in den Handel gebracht wird, daß es unbeanstandet Verwendung finden könne und in gesundheitlicher Beziehung völlig einwandsfrei sei. Demgegenüber ist durch die im chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ausgeführten Untersuchungen festgestellt, daß Proben des Präparates etwa $2^1/_2$ % Formaldehyd enthalten haben. Nach einem von mir, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, erforderten Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen sind aber das Formalin sowohl wie alle Zubereitungen, welche diesen Stoff enthalten, als gesundheitlich bedenkliche Konservierungsmittel für Nahrungs- und Genußmittel anzusehen. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch ist ferner die Verwendung von Formaldehyd auf Grund des § 21 des Fleischbeschaugesetzes laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 (RGBl. S. 48) ausdrücklich verboten.

Um der Gefahr entgegenzutreten, daß das Sterilisol eine der öffentlichen Gesundheit nicht zuträgliche Verwendung findet, ersuchen wir Sie, die mit der Ausübung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden auf die mehrfach erfolgte Feststellung nicht einwandsfreier Zusammensetzung des „Sterilisols" aufmerksam zu machen und auch auf die beteiligten Kreise der Bevölkerung in geeignet erscheinender Weise aufklärend einzuwirken.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Förster.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
von Conrad.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von der Hagen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

M. d. g. A. M. 5156. — M. f. Lndw. 2c. I A a 3158. — M. f. Hdl. 2c. II b 4398. — M. d. Inn. II a 3271.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst.

Betr. Handel mit Wild.

Berlin, den 9. Juni 1905.

Es sind Klagen darüber laut geworden, daß die nach § 8 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 auszustellenden befristeten Bescheinigungen in den seltensten Fällen den Bestimmungen zu Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. desselben

Monates entsprechen, und daß infolgedessen häufig Wild beschlagnahmt wird, welches nicht mit einer ordnungsmäßigen Bescheinigung versehen ist.

Um die Wiederholung solcher Fälle nach Möglichkeit einzuschränken, empfiehlt es sich, die Ortspolizeibehörden auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen hinzuweisen und ihnen strengste Innehaltung zur Pflicht zu machen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. Wesener.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. v. d. Hagen.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Lindig.

I B d 5118. M. f. L. — II b 5202 M. f. H. u. G. — IV b 1187 M. d. J.

An die Herren Oaer-Präsidenten, die Herren Regierungs-Präsidenten außer Sigmaringen und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

3. Wettbewerb des Handels und der Industrie.

Betr. Veranstaltung von Schwindelausstellungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. Juni 1905.

Durch Entscheidung des Landgerichts in Düsseldorf vom 12. April 1904, die durch Erkenntnis des Reichsgerichts vom 23. Februar d. J. bestätigt worden ist, sind die Unternehmer einer in Düsseldorf im zeitlichen Zusammenhange mit der Gewerbe- und Industrieausstellung von 1902 veranstalteten Schwindelausstellung wegen Betrugs verurteilt worden.

Indem ich auf die Seite 170 des Ministerialblattes auszugsweise zum Abdruck gelangte Entscheidung hinweise, ersuche ich Sie, in geeigneten Fällen bei Veranstaltung wilder Ausstellungen im dortigen Verwaltungsbezirk auf Einleitung des Strafverfahrens wegen Betrugs hinzuwirken und die darauf ergehenden rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisse mir vorzulegen.

II a 1844. Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten und den hiesigen Herrn Polizeipräsidenten.

4. Eichwesen.

Betr. Begriff des öffentlichen Verkehres im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung.

Berlin W. 66, den 19. Juni 1905.

Die Frage, in welchem Umfange der Ein- und Verkauf von Waren im Sinne des Artikels 10 der Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich als ein „öffentlicher Verkehr" anzusehen sei, ist von jeher eine umstrittene gewesen, namentlich soweit es sich um den Verkehr in den Lagerräumen der Großhandlungen und Fabrikbetriebe handelt. Obwohl mehrere Oberlandesgerichte diesen Verkehr selbst dann für einen öffentlichen erachtet haben, wenn die Lagerräume nicht jedermann zugänglich sind (vergl. Erk. des Oberlandesger. Hamm vom 9. Juni 1902, MBl. 1903, S. 135), so kann es anderseits nach Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (vergl. Entsch. vom 4. Oktober 1899 III. Senat, vom 6. Oktober 1904 III. Senat) nicht zweifelhaft sein, daß die Polizeibehörden nach Maßgabe der preußischen Landesgesetze (Ges. vom 16. Mai 1816, GS. S. 142, Verordnung vom 13. Mai 1840, GS. S. 127 und Ges. vom 24. Mai 1853 GS. S. 589) nicht in der Lage sind, auf die gedachten Gewerbtreibenden einen Zwang zur Duldung der Revisionen auszuüben.

Unter diesen Umständen können die Maßnahmen der Behörden zur Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung von den fraglichen Gewerbtreibenden wirkungslos gemacht werden. Die gesetzlichen Handelsvertretungen sind daher durch den in Abdruck beigefügten Erlaß vom 4. Februar d. J. um ihre Mitwirkung zur Aufrechterhaltung eines befriedigenden Zustands der Maße usw. in den Großhandlungen und Fabrikbetrieben ersucht worden. Nachdem die überwiegende Mehrzahl der Handelsvertretungen die in Aussicht genommenen zwanglosen, nicht polizeilichen Revisionen der Meß- und Wiegegeräte bei den bezeichneten Gewerbtreibenden für wünschenswert und sich bereit erklärt hat, auf die beteiligten Kreise in geeigneter Weise einzuwirken, haben wir die Bestimmungen über die Ausführung der

Anlage.

periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen vom 5. August 1885 (Min.Bl. d. i. V. S. 188) in folgender Weise abgeändert:

Zu I Ziffer 2 (Zusatz). Lagerräume der Großhandlungen und Fabrikbetriebe, die dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sind, werden von diesen Revisionen nicht betroffen.

Zu II Ziffer 8 (neuer Abs. hinter dem ersten Abs.).

Auf Großhandlungen und Fabrikbetriebe, deren Lagerräume nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, ist ein polizeilicher Zwang bei Ausführung der Revisionen nicht auszuüben.

Zu II Ziffer 13 (neuer Abs. hinter dem zweiten Abs.).

Diese Bestimmungen finden auf solche Lagerräume der Großhandlungen und Fabrikbetriebe, welche dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sind, nur insoweit Anwendung, daß die Revisionen von den technischen Beamten ohne Zuziehung der Polizeibeamten vorgenommen werden. Letzteres trifft auch auf die in Ziffer 9 Abs. 3 gedachten Fälle zu. Die wahrgenommenen Mängel sind den Gewerbtreibenden zwecks Vornahme der erforderlichen Berichtigungen oder Nacheichungen zu bezeichnen. Ziffer 15 findet entsprechende Anwendung.

Wir ersuchen Sie, unter Mitwirkung der Eichungsinspektoren das Weitere zur Durchführung dieser Abänderungen zu veranlassen.

Da die meisten Handelskammern sich gegen die Anregung, Verzeichnisse derjenigen Großbetriebe anzulegen, die die Revisionen dulden wollen, ablehnend verhalten haben, so wird von der Verfolgung dieser Anregung abgesehen. Auf Grund der nach Ziffer 15 der Bestimmungen vom 5. August 1885 eingehenden Berichte behalten wir uns vor, gebotenenfalls weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Lindig.

II a 2053 M. f. H. — II b 2316 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4 Februar 1905.

Nach Artikel 21 der Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich liegt es den Landesregierungen ob, das Erforderliche zur Sicherung der Durchführung der im Art. 10 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen zu veranlassen, wonach zum Zumessen und Zuwägen im „öffentlichen Verkehr“ nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden dürfen. Der Begriff des öffentlichen Verkehres ist in der Maß und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich nicht näher bestimmt, dagegen ist er für das preußische Staatsgebiet abzuleiten aus den älteren landesgesetzlichen Bestimmungen, nämlich §§ 12, 14 und 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (GS. S. 142) sowie §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1840 (GS. S. 127), die noch Geltung haben. Durch § 3 des letzteren Gesetzes wurde das in der preußischen Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maße oder Gewichte auf sämtliche Gewerbetreibenden für die Zwecke des Einkaufs und Verkaufs in ihrem Gewerbebetrieb ausgedehnt. Demgemäß fällt auch der Ein- und Verkauf von Waren im Großverkehr unter den Begriff des öffentlichen Verkehrs, wie dies in mehrfachen Entscheidungen meiner Herren Amtsvorgänger mit Recht hervorgehoben worden ist. Die Polizeibehörden hielten sich daher für berechtigt, zur Sicherung der Durchführung der auch den Gewerbetreibenden im Großverkehr obliegenden Verpflichtung die Geschäftsräume der Großhändler und Fabrikläger den wiederkehrenden polizeilich-technischen Maß- und Gewichtsrevisionen zu unterwerfen, zumal § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1840 den Polizeibehörden die Aufgabe zuweist, auf die Beachtung der nach § 2 daselbst allen Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtung zur Benutzung richtigen Maßes und Gewichts durch Untersuchung der in den „Gewerbslokalen“ vorhandenen Maße und Gewichte gemäß dem § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 zu wachen.

Die in den Geschäftsräumen der Großhandlungen und Fabrikläger benutzten Wiegegeräte sind daher bislang nach Maßgabe dieser Bestimmungen den polizeilich-

technischen Revisionen unterworfen worden. Erst neuerdings sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob das Recht der Behörden zur polizeilichen Kontrolle der Meß- und Wiegegeräte ebenso weit geht, wie die Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Anwendung richtigen Maßes und Gewichts, nachdem zum erstenmal durch ein Urteil des Oberwaltungsgerichts vom 20. September 1894 (Entsch. Bd. XXVII S. 325—332) der Begriff des „Gewerbslokals" im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1840 auf solche Geschäftsräume eingeschränkt wurde, in welchen ein öffentlicher Gewerbeverkehr stattfindet, die also jedermann zum Ankauf oder Verkauf eröffnet sind. An dieser Auslegung der älteren preußischen Gesetze über die Befugnis der Polizeibehörde hat das Oberverwaltungsgericht in neueren Erkenntnissen, so denen vom 18. April 1901 (Pr. Verwaltungsblatt, Jahrg. XXII S. 515) und vom 6. Oktober 1904 III. 1733, festgehalten.

Unter diesen Umständen kann die Verwaltung ihre bisherige Praxis der Revision der Großbetriebe unter Anwendung polizeilichen Zwanges im Weigerungsfalle nicht mehr aufrecht erhalten. Nach den bisherigen Erfahrungen ist aber zu besorgen, daß die kaufmännischen Großbetriebe und die Fabriken ihre zum Ein- und Verkaufe benutzten Wiegegeräte nur zum Teil aus freien Stücken in regelmäßigen Zeiträumen den Eichbehörden zur Prüfung und Berichtigung vorlegen werden. Denn gerade die schlechten Erfahrungen mit dem System der freiwilligen Vorlegung der Meßgeräte mit nachfolgender polizeilicher Kontrolle hat dazu geführt, statt des Repressivsystems der bestehenden Maß- und Gewichtsordnung in dem Entwurf der neuen Maß- und Gewichtsordnung unter allgemeiner Zustimmung der Gewerbetreibenden die regelmäßige behördliche Nacheichung, also das Präventivsystem, vorzusehen. Es besteht daher die Gefahr, daß sich das Maß- und Gewichtswesen bis zur Einführung der neuen Ordnung, die vor zwei Jahren kaum zu erwarten ist, beim Großbetriebe in höchst unerwünschtem Umfange auf Kosten des gegenseitigen Vertrauens verschlechtert. Ich verweise hierbei auf die Erfahrungen der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission, die nach den Erläuterungen zu § 11 des Entwurfs der neuen Maß- und Gewichtsordnung dahin gehen, daß „Gewichte und Maße schon nach kurzer Zeit, jedenfalls aber im Laufe eines Jahres in Geschäften mit stärkerem Umsatze die vom Bundesrat festgesetzten, im Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der Richtigkeit überschreiten." Hiernach ist zu befürchten, daß ohne zwischenzeitliche Maßnahmen schwere Schädigungen für den Handelsstand durch den Mangel behördlicher Aufsicht über das Maß- und Gewichtswesen in den Großbetrieben hervortreten werden, deren Bedeutung namentlich insoweit nicht zu übersehen ist, als dabei die Beziehungen zum Ausland in Frage kommen.

Es liegt daher im eigensten Interesse des Handelsstandes, daß bis zum Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung einer Verschlechterung des Maß- und Gewichtswesens rechtzeitig vorgebeugt wird.

Ich habe aus diesen Erwägungen heraus in Aussicht genommen, die Eichbehörden anzuweisen, die Geschäftsräume der Großhändler und Fabrikanten auch in der Folge regelmäßig, jedoch ohne Mitwirkung der Polizeibehörden, aufzusuchen, um festzustellen, ob die benutzten Gewichte und Wagen noch in den vorgeschriebenen Grenzen richtig sind. Dabei soll ein polizeilicher Zwang zur Duldung der Revision nicht ausgeübt werden. Die Gewerbetreibenden sollen durch die eichtechnische Prüfung vielmehr lediglich in den Stand gesetzt werden, diejenigen Meß- und Wiegegeräte, die fehlerhaft sind, zu erkennen.

Zur erfolgreichen Durchführung einer solchen Maßnahme ist es jedoch erforderlich, daß sie durch die Handelsvertretungen mit ihrem ganzen Einfluß unterstützt wird, damit einerseits Weigerungen der Großbetriebe, die Revision zu dulden, vermieden werden und andererseits die Wiegegeräte, die über die Verkehrsfehlergrenzen hinaus unrichtig befunden worden sind, den Eichämtern möglichst vollzählig zur Berichtigung vorgelegt werden. Es dürfte zu erwägen sein, ob die Handelsvertretungen etwa Verzeichnisse anlegen wollen, in denen die kaufmännischen Großbetriebe und die Fabriken vermerkt sind, welche ihre Meß- und Wiegeräte nach vorstehenden Vorschlägen in Ordnung zu halten gewillt sind, die zu jedermanns Einsicht offen liegen und den Eichbehörden zuzustellen sind, um sie über den Umfang der hiernach einzunehmenden Tätigkeit zu unterrichten.

Ich ersuche die Handelsvertretungen, den Gegenstand usw. eingehend zu erörtern und mir mitzuteilen, ob die Vorschläge als geeignet und durchführbar angesehen werden.

IIa 5259/04. (gez.) Möller.

An die Handelskammern und die übrigen gesetzlichen Handelsvertretungen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen und Lagerung von Carbid.

Berlin, den 8. Juni 1905.

Nachdem von dem Deutschen Acetylenverein und dem Verbande deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften beantragt war, einheitliche Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen und die Lagerung von Carbid für das ganze Reichsgebiet zu erlassen, hat der Bundesrat die verbündeten Regierungen ersucht, den anliegenden, nach eingehenden Beratungen mit einer großen Reihe von Sachverständigen festgestellten Entwurf solcher Vorschriften bis zum 1. Oktober d. Js. in Kraft zu setzen.

Anlage.

Wir ersuchen Sie demgemäß schon jetzt, bis zum 1. Oktober d. Js. die auf Grund unseres Erlasses vom 2. November 1897 (Min.Bl. d. i. V. S. 262) erlassene Polizeiverordnung durch eine neue Verordnung nach Maßgabe der Anlage zu ersetzen.

Erwünscht würde es sein, in die neue Polizeiverordnung zugleich eine Bestimmung über die Prüfung der Acetylenanlagen durch Sachverständige und die Tragung der Kosten dieser Prüfung durch die Besitzer der Anlagen aufnehmen zu können. Dies wird aber erst möglich sein, wenn die Vorbereitungen zur Ausführung des in diesen Tagen vom Landtag angenommenen Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, beendigt sind. Bis wann sich dies erreichen läßt, ist augenblicklich noch nicht zu übersehen. Wir behalten uns deshalb vor, Ihnen hierüber sobald als möglich weitere Mitteilung zu machen, ersuchen Sie aber, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß auch in Ihrem Verwaltungsbezirke die vom Bundesrat entworfene neue Polizeiverordnung am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten kann.

Da die neue Polizeiverordnung nicht mehr ihr Anwendungsgebiet auf die nicht fabrikmäßige Herstellung von Acetylen beschränkt, sondern auch auf die Acetylenfabriken anzuwenden sein wird, sind demnächst bei der Genehmigung neuer Acetylenfabriken in die Genehmigungsurkunden (GewO. § 16) von den unserem Erlasse vom 2. November 1897 beigefügten Bedingungen nur diejenigen aufzunehmen, die nicht bereits in die neue Polizeiverordnung übernommen sind.

Über das Veranlaßte wollen Sie uns bis zum 1. Oktober d. Js. Bericht erstatten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
In Vertretung.	In Vertretung.
Lohmann.	v. Bischoffshausen.

III 4092 M. f. H. — IIa 4314 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid.

§ 1.

Wer Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 23, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Acetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Acetylengasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3.

Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Acetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4.

Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Acetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5.

Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6.

Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7.

Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8.

In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9.

Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10.

Die Leitungen müssen bis zu einem Überdrucke von $^1/_{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11.

Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12.

Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13.

Die bei der Herstellung von Acetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14.

Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Acetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 15.

Im Apparatenraume selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17.

Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18.

Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 Meter mit einem Zaun oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Carbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 19.

Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Acetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 21.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Acetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und § 9 Abs. 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 22.

Der Regierungspräsident*) ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 23.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Acetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Acetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

*) Für den Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident von Berlin.

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel-Überwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober-Ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins-tätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.	Ingenieur	Ingenieur
Altona	Meyer, Talbot	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	Schwarze	—	—	—	—	—
Dortmund	—	—	—	Wichmann	—	—
Stettin	—	—	—	Mittendorf	—	—
Hagen	—	—	—	Staupendahl	—	—
Königsberg i. Pr.	—	—	Schroeder	—	—	—
Siegen	—	—	Wagner	—	Meyer	—
Essen a. d. R.	—	—	—	Jensen	—	—
Stuttgart		Schmid, Herrmann		—	—	Gärttner, Haßler
Berlin	—	—	—	Frank	—	—
Kattowitz	Horst	—	—	—	—	—
Breslau	Schmidt, Dantine	—	—	—	—	—
Düsseldorf	—	—	—	—	Vierow als Leiter der Zweigstelle Cöln. Hermann bei der Geschäftsstelle in Düsseldorf.	

3. Organisation des Handwerks.

Betr. Höchstzahl der Lehrlinge in Buchdruckereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Juni 1905.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 28. April d. Js. (MBl. S. 124) ersuche ich Sie, auch die Handelsvertretungen darüber zu hören, ob und inwieweit es sich empfiehlt, gemäß § 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung Vorschriften über die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen in Buchdruckereibetrieben zu erlassen. Der Berichterstattung will ich mit Rücksicht auf die erweiterten Erhebungen erst zum 1. August d. Js. entgegensehen.

Im Auftrage.
Dönhoff.

IV 5074.

An die Herren Regierungspräsidenten.

---

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Berlin, den 16. Juni 1905.

Nachdem das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) nunmehr längere Zeit in Kraft gestanden hat, ersuchen wir Sie, uns nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten und geeigneter Ortspolizeibehörden binnen drei Monaten zu berichten, ob auf Grund der Vorschriften unter Nr. 26ff. (Abschnitt H) unserer Ausführungsanweisung vom 30. November 1903 (MBl. S. 369) eine hinreichende Überwachung über die Ausführung des Gesetzes hat erfolgen können und welche Vorschläge etwa zur verbesserten Ausgestaltung der Überwachung, die bei diesem Gesetze mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, zu machen sind.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
v. Bremen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Lindig.

IIIa 1843 M. f. H. — U III D 1648 M. d. g. A. — IIb 2370 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Übersicht über kommunale Arbeitsnachweisstellen.

Berlin, den 11. Juni 1905.

1 Beilage S. 175 ff.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen nach dem Stande vom 1. Januar 1905 für die dortigen Akten zur Verteilung an die Nachweisestellen Ihres Bezirks.

Weitere Abdrücke können gegen Erstattung der Kosten von Carl Heymanns Verlag, hier W. 8, Mauerstraße 44, bezogen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe
Im Auftrage.
Neuhaus.

Der Minister des Inneren
In Vertretung.
v. Bischoffshausen.

III 4632 M. f. H. — IIb 2317 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den hiesigen Herrn Polizeipräsidenten.

5. Gewerbeaufsicht.

Betr. Reisekosten und Tagegelder der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. Juni 1905.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß die den Herren Regierungspräsidenten durch die Erlasse vom 18. November 1892 — B 9895 — und vom 2. November 1901 (MBl. S. 301) erteilte Ermächtigung, den Gewerbeaufsichtsbeamten für bestimmte Dienstreisen Reisekosten und Tagegelder aus der Staatskasse (Kapitel 68 Titel 11a) zu bewilligen, sich nicht immer auf die in jenen Erlassen bezeichneten Fälle beschränkt hat. Zur selbständigen Genehmigung von Studien- und ähnlichen Reisen sind die Herren Regierungspräsidenten nur dann ermächtigt, wenn die Besichtigung gewerblicher Anlagen in benachbarten Aufsichtsbezirken Preußens durch ein bestimmtes, in der Praxis hervorgetretenes Bedürfnis des Dienstes veranlaßt wird, zu ihr ein Zeitaufwand von höchstens 3 Tagen genügt und die dadurch entstehenden Kosten eine Überschreitung des überwiesenen Reisekostenfonds nicht herbeiführen. Erscheint in anderen Fällen, insbesondere auch zum Besuche von Konferenzen, die Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern oder einer Beihilfe hierzu erforderlich, so ist deswegen vor Ausführung der Reise meine Genehmigung einzuholen.

In Vertretung.

III 4919. Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

6. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Handwerker Köpenicks und Umgegend (E. H.),
2. Kranken- und Sterbe-Kasse des Vereins der Kutscher zu Berlin (E. H.),
3. Kranken- und Sterbekasse für alle Berufszweige von Friedenau (E. H.),
4. Allgemeine Krankenkasse (E. H.) in Glückstadt,
5. Barsbütteler Krankenkasse (E. H.)

Berlin, den 27. Juni 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

III 4457 II. Neumann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Militärische Dienstleistungen der Lehrer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Juni 1905.

Der Stundenverteilungsplan der dortigen höheren Maschinenbauschule für das laufende Sommersemester hat dadurch, daß drei Lehrer der Anstalt zu militärischen Dienstleistungen einberufen worden sind, dreimal abgeändert werden müssen, was für den Unterrichtserfolg sehr bedenklich ist. In Berücksichtigung dieser Tatsache wäre es zweckmäßig gewesen, wenn wenigstens einer der drei Lehrer als unabkömmlich reklamiert worden wäre.

Ich ersuche Sie, den Anstaltsdirektor anzuweisen, in künftigen ähnlichen Fällen entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage.

IV 5123. Dönhoff.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte.

Schwindel-Ausstellungen.

Auszug aus der Entscheidung des Landgerichts, II. Strafkammer, in Düsseldorf vom 12. April 1904, bestätigt durch Entscheidung des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 23. Februar 1905.

Die Angeklagten sind des Betrugs schuldig, und werden dieserhalb N. zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von fünfzehnhundert Mark, M. zu einer Geldstrafe von dreihundert Mark verurteilt.

Gründe.

Der Angeklagte N. veranstaltet seit einigen Jahren gewerbsmäßig Ausstellungen für Patent-, industrielle und gewerbliche Neuheiten und Erfindungen; eine allgemeine permanente Ausstellung dieser Art befindet sich in L. unter seiner Direktion. Bestimmt durch die im Jahre 1902 vom 1. Mai bis 20. Oktober zu Düsseldorf stattfindende große Gewerbe- und Industrie-Ausstellung für Rheinland und Westfalen, beschloß er die Veranstaltung einer sogenannten wilden Ausstellung für gewerbliche und industrielle Erfindungen sowie Nahrungs- und Genußmittel zu Düsseldorf. Als Ausstellungsort wählte er die über 1/2 Stunde von dem Mittelpunkte der Stadt Düsseldorf entfernt liegende N.-Chaussee. Hier mietete er in der besonders im Winter wenig verkehrsreichen Gegend von dem Wirt T. einen hinter dem Wirtschaftslokal im Garten liegenden Saal von 20 m Länge und 8 m Breite, in welchem 4—5 Tische zur Aufstellung der auszustellenden Gegenstände Platz fanden. Zwei Türen seitwärts vom Garten aus und eine Tür unmittelbar aus der T.'schen Wirtschaft bildeten die Zugänge zum Saal. Die Zeit der Ausstellung verlegte Angeklagter in die Weihnachtszeit vom 22. bis inkl. 28. Dezember 1902, in welche außer den beiden Weihnachtsfesttagen noch ein Sonntag fiel. Die Vorbereitungsarbeiten und die Durchführung des Unternehmens lagen in seiner Hand und bildete seine Person auch ausschließlich die Direktion; ihm zur Seite stand nur der 25jährige Schreiber M. — Mitangeklagter —, der seit 1/2 Jahre bei ihm in Stellung war und vom 10. Dezember 1902 bis 5. Januar 1903 zu Düsseldorf die Ausstellungsarbeiten förderte; im einzelnen führte er die Korrespondenz, verwaltete die Kassengeschäfte und zeichnete hier und da seinen Namen für die Direktion, unterzeichnete auch die später verliehenen Diplome. An den Vorteilen der Ausstellung hatte er unmittelbar keinen Anteil, sondern bezog außer seiner Kost und Logis ein festes Gehalt.

Beiden Angeklagten legt die Anklage zur Last, daß die von ihnen gemeinsam ins Werk gesetzte Ausstellung nicht eine wahre auf Förderung des Handels, des Gewerbes und der Industrie abzielende Ausstellung, sondern eine Schwindelausstellung gewesen sei, die nur zur Ausbeutung der ausstellenden Kaufleute inszeniert sei. Sie beschuldigt die Angeklagten im einzelnen:

Zu Düsseldorf im Jahre 1902:

I. In der Absicht der Beschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, das Vermögen (es folgen die Namen von 21 Gewerbetreibenden) dadurch beschädigt zu haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten und unterhielten.

II. Den Entschluß, in der Absicht der Beschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils das Vermögen (es folgen die Namen von 23 Gewerbetreibenden) dadurch zu beschädigen, daß sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten, durch Handlungen betätigt zu haben, die einen Anfang der Ausführung des zwar beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens des Betruges enthalten.

— Vergehen gegen §§ 263, 43, 44, 73 St.G.B.) —

Die umfangreiche Beweisaufnahme hat außer den obigen Feststellungen allgemeiner Art folgendes Ergebnis gehabt:

Der Angeklagte N. richtete etwa 8 Tage vor dem auf den 22. Dezember 1902 festgesetzten Beginn der Ausstellung u. a. an die in dem Ausstellungsverzeichnis einzeln aufgeführten 125 Gewerbetreibenden — ausnahmslos kleinere Kaufleute, Handwerker usw., in weiterer Umgebung der Stadt Düsseldorf wohnend —, deren Namen und patentierte bezw. gesetzlich geschützte Erfindungen er dem Reichsanzeiger und dem Reichs-Patentblatt entnommen hatte, ein gedrucktes Schriftstück. In demselben lud er zu einer regen Beteiligung der interessierten Kreise an der Ausstellung, die Förderung des Handels, Gewerbes

und der Industrie und die Interessierung des Publikums für die Fortschritte und neuesten Erfindungen bezwecke, ein. Den Ausstellern stellte er die Anknüpfung neuer Verbindungen, die Erweiterung des Absatzgebietes in Aussicht. An Platzmiete forderte er für jeden Quadratmeter Bodenfläche 20 *M.*, die sich unter Umständen erhöhte; auch beanspruchte er eine dem Betrage nach nicht bestimmte Vergütung für Vertretung der Aussteller in der Ausstellungszeit; diese Vergütung ist in einem für die Aussteller beigefügten „avis“ auf 10 bezw. 25 *M.* festgesetzt. Im Anzeigenteil des offiziellen Ausstellungskatalogs war für Anzeigen je nach der Größe eine Gebühr, z. B. für eine Seite 16 *M* zu entrichten. Als Mitglieder des Ehrenpräsidiums führt das Einladungsschreiben 2 Professoren und 2 Direktoren, und als Mitglieder des Ehrenkomitees 17 Personen, vorzugsweise Gewerbetreibende an, deren Wohnort nicht angegeben, und den Angeklagter selbst nur bei einzelnen anzugeben vermag. Als Auszeichnungen für hervorragende Leistungen sind auf Grund Begutachtung durch Preisrichter in Aussicht gestellt:

1. Ehrendiplom mit Berechtigung zur Führung des Ehrenkreuzes und der großen goldenen Medaille,
2. Ehrendiplom mit Berechtigung zur Führung des Ehrenkreuzes und der goldenen Medaille,
3. Diplom zur großen goldenen Medaille,
4. Diplom zur goldenen Medaille,
5. Diplom zur silbernen Medaille,
6. Diplom zur bronzenen Medaille,
7. Anerkennungsdiplome,
8. Mitarbeiterdiplome,

deren kostenlose Zustellung zugesagt wurde.

Durch das vielversprechende Einladungsschreiben sind die in dem Ausstellerverzeichnis näher bezeichneten 125 Personen und Firmen zur Beschickung der Ausstellung mit patentierten und geschützten Gegenständen, oder bloßen Modellen und Zeichnungen, die auch als genügend erklärt waren, bestimmt worden.

Insoweit sind die festgestellten Tatsachen von den Angeklagten zugestanden.

Wie sich aus der eidlichen Aussage des Polizeikommissars U., in dessen Revier der Ausstellungssaal lag, ergibt, ist die Inszenierung der Ausstellung geräuschlos und unbemerkt vor sich gegangen; Tagesblätter, Plakate usw. haben weder in noch in der Umgebung der Stadt auf die Ausstellung hingewiesen. Erst drei Tage vorher hat der Beamte sie in Erfahrung gebracht; am folgenden Tage machte ein an zwei Stangen vor dem T.schen Wirtschaftslokale befestigtes Plakat die Ausstellung ersichtlich. Eine Eröffnung der Ausstellung hat weder am 22. Dezember noch später stattgefunden, insbesondere sind die von der Gartenseite zum Saal führenden Türen verschlossen geblieben. Nur eine unmittelbar aus dem Restaurationszimmer zu erreichende Saaltür war nicht verschlossen und gewährte allein Zutritt zum Saal. Durch diese haben einzelne Gäste, weniger aus Interesse zur Ausstellung als aus Neugierde den Saal betreten. Eine Vorrichtung zur Erhebung von Eintrittsgeld war nicht vorhanden. Diese Aussage des Polizeibeamten bestätigt eidlich der Wirt T., der, weil ständig in seiner Wirtschaft anwesend, den Verkehr fortlaufend vor Augen hatte. Er bekundet, daß die Zahl der Gäste in der Ausstellungszeit nicht größer als sonst gewesen und daß er keinerlei Verdienst durch die Ausstellung gehabt habe. Ein Preisgericht, dessen Gutachten für die Verleihung der Auszeichnungen an die Aussteller entscheidend sein sollte, hat ernstlich nicht bestanden. Die später für die Aussteller angefertigten Diplome bezeichneten als Preisrichter: W., T. und L. und sind, wie Angeklagter N. angibt, diese sowie Schneider K. und einige andere die Mitglieder des behaupteten Preisgerichts gewesen. W., dessen Aufenthalt polizeilich nicht zu ermitteln gewesen, ist angeblich Agent in Düsseldorf. T. ist identisch mit dem Zeugen Wirt T., der, wie er bekundet, zur Begutachtung der Ausstellungsobjekte niemals herangezogen, auch sonst nicht anders für die Ausstellung tätig gewesen ist, als daß er auf Verlangen des N. einmal seinen Namen auf ein weißes Blatt Papier geschrieben hat, der später bei Herstellung der Diplome Verwendung fand. L., ein Schlosser in L., ist, wie T. erklärt, nur ein einziges Mal in seiner Wirtschaft gewesen und hat sich um die Ausstellung nicht bekümmert. Der Schneider K. hat glaubhaft bekundet, daß Angeklagter N. ihm bei Gelegenheit der Anprobe eines für den Wirt T. bestimmten Anzuges einen Jagdanzug zur Prüfung auf Wasserdichtigkeit und Taillenschnittmuster zur Begutachtung vorgelegt habe. Nachdem er den Anzug ohne eine genauere Prüfung insbesondere eine Prüfung der Wasserdichtigkeit für gut befunden und die Schnittmuster bloß angesehen, aber als nicht praktisch bezeichnet

habe, habe ihn N. seinen Namen auf ein Stück Papier schreiben lassen. Ein Weiteres habe er nicht getan. Der Aussteller des Jagdanzugs hat, wie N. einräumt, daraufhin das Ehrendiplom mit der Berechtigung zur Führung des Ehrenkreuzes und der großen goldenen Medaille verliehen erhalten, während der Aussteller der Schnittmuster trotz des absprechenden Urteils des K. gleichfalls prämiiert ist.

Auch sämtliche übrigen 124 Aussteller haben, obschon ihre ausgestellten Objekte, Modelle und Zeichnungen keinerlei Begutachtung durch Sachverständige unterworfen waren, Diplome erhalten, und zwar durchweg die oben zu 1—4 benannten, nur der Agent Br. hat die zu 6 bezeichnete bronzene Medaille neben der großen goldenen Medaille erhalten.

Die Diplome zeigen mannigfache Ähnlichkeit mit den der Reklame dienenden Plakaten der großen Düsseldorfer Gewerbe- und Industrieausstellung 1902; die Medaillen tragen die Inschrift „Allgemeine Ausstellung für gewerbliche und industrielle Neuheiten, sowie Nahrungs- und Genußmittel Düsseldorf."

Die verliehenen Auszeichnungen wurden den Ausstellern regelmäßig in der Weise zugänglich gemacht, daß diesen nach erfolgter Benachrichtigung von der Prämiierung die Diplome mit Medaillen unter Angabe der Preise, für erstere 6 *M.*, für letztere bis zu 80 *M.*, nebenbei auch Clichés im Preise bis zu 50 *M.* zugesandt wurden; vielfach wurden, abgesehen von schon vorher gezahlten Beteiligungs- und Vertretungskosten in Höhe der im Einladungsschreiben angegebenen Beträge, noch für Dekoration, Feuerversicherung, Transport usw. Beträge gefordert. Unterblieb die Zahlung der für Diplom, Medaillen und Clichés verlangten Beträge, so wurde die Einziehung durch Postauftrag versucht. In einigen wenigen der oben zu I angeführten Fälle haben Aussteller Diplom, Medaille und Clichés behalten und bezahlt, andere nur Diplom und Clichés, der weitaus größte Teil der Aussteller aber nur das Diplom; in den oben zu II angeführten Fällen haben die Aussteller jegliche Zahlung verweigert. Die übrigen im Ausstellerverzeichnis namhaften Personen bezw. Firmen haben von vornherein sich an der Ausstellung nicht beteiligt.

Aus den wegen weiter Entfernung kommissarisch geschehenen Vernehmungen der zu I und II bezeichneten Aussteller ist zu entnehmen, daß die zu I^{4}, zu II .... sich nicht durch die Veranstaltung der Ausstellung seitens der Angeklagten geschädigt gefühlt haben, daß sie den von diesen mit der Ausstellung verfolgten Zweck erkannt und es ihnen lediglich um Erlangung einer Auszeichnung zu tun gewesen ist. Mit diesen Fällen scheidet das Gericht auch die Fälle zu I ...., II .... aus, in denen die betreffenden kommissarisch als Zeugen gehörten Aussteller bei ihrer wegen Nichtbeachtung der Vorschrift des § 223 St.P.O. nochmals erfolgten Vernehmung nicht der Vorschrift des § 66 a. a. O. entsprechend die Richtigkeit ihrer Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichert haben, indem es zu Gunsten der Angeklagten annimmt, daß auch diese Aussteller nicht geschädigt sind .... In allen übrigen Fällen haben die Aussteller in dem Glauben, die Ausstellung sei eine reelle öffentliche Ausstellung, sie beschickt und in der weiteren Annahme, ein Preisgericht habe die ausgestellten Gegenstände begutachtet, die ihnen zugestellten Auszeichnungen unter Zahlung teils entgegengenommen.

Der so festgestellte Sachverhalt ist durch die Aussagen der in der Hauptverhandlung eidlich gehörten Zeugen sowie der kommissarisch gehörten Aussteller in Verbindung mit den eigenen Einlassungen der Angeklagten, ferner durch Verlesung des Prospekts nebst den zugehörigen Aviszetteln und des Ausstellerverzeichnisses für erwiesen erachtet.

Beide Angeklagten bestreiten den ihnen von der Anklage in fortgesetzter Handlung zur Last gelegten Betrug ....

Die Behauptungen der Angeklagten sind, soweit sie in Widerspruch mit dem oben dargelegten Sachverhalt stehen, für widerlegt erachtet.

Dieser Sachverhalt enthält den Tatbestand des Betrugs: Es ist dem Angeklagten N. zuzugeben, daß an sich der Veranstaltung einer Ausstellung gesetzlich nichts im Wege steht, daß insbesondere diese keine Verletzung des Strafgesetzes enthält. Dies hat jedoch zur Voraussetzung, daß sie, auf eine reelle Grundlage gestellt, sich im Rahmen eines erlaubten Zwecks hält. Geschieht dies nicht, sondern verfolgt sie unlautere Ziele, trägt sie beispielsweise den Charakter einer sogenannten Schwindelausstellung, so kann dieses Handeln, sofern die Tatbestandsmerkmale gegeben sind, den Tatbestand einer strafbaren Handlung, z. B. des Betruges, erfüllen. Das von dem Angeklagten zahlreich in die deutsche Geschäftswelt versandte (Prospekt) Aufforderungsschreiben zur Beteiligung an der von N. projekten Ausstellung zu Düsseldorf läßt seinem Inhalt im ganzen nach nur die Annahme zu, als handle es sich um eine redlichen Verkehrsgrundsätzen entsprechende, auch öffentliche Ausstellung; insbesondere daß die Preisverteilung durch ein nach gleichen Grundsätzen ordnungsmäßig

zusammengesetztes Preisgericht vor sich gehe, daß auch die unentgeltliche Zusendung der Diplome an die prämiierten Aussteller erfolge. Hiermit hat zunächst der Angeklagte N. den Adressaten falsche Tatsachen vorgespiegelt. Die von 125 Gewerbetreibenden beschickte Ausstellung hat eine Eröffnung und Zugänglichmachung für das allgemeine Publikum nicht erfahren und war somit keine öffentliche. Eine solche ist auch von vornherein nicht gewollt, was sich aus einer Reihe von Einzeltatsachen ergibt.

Es lag nahe, daß, wenn Angeklagter eine dem angekündigten Zweck entsprechende Ausstellung wollte, er Ort und Zeit für diese so wählte, daß sich Gelegenheit zu zahlreichem Besuche bot. Eine solche hat er aber augenscheinlich nicht ohne Absicht vermieden. Um den Besuch von Gästen möglichst fernzuhalten, legte er den Platz statt in einen verkehrsreichen Teil der Stadt Düsseldorf selbst in die ländliche Stille des nahen G. Waldes, an einer wenig begangenen Straße, überdies in einen abseits hinter Gebäuden liegenden Garten, und wählte als Zeitpunkt die für Ausstellungen wenig günstige Winterzeit, und zwar die Weihnachtszeit mit 3 Sonn- und Festtagen, wo auswärtige Gewerbetreibende, die Angeklagter angeblich ausschließlich als Interessenten ins Auge gefaßt hatte, nicht zum Besuche von Ausstellungen reisen, sondern sich ihren Familien widmen. Auffallend erscheint zudem die kurze Dauer der Ausstellung, und daß die Vorbereitungen zu ihr so geheim und geräuschlos — entgegen dem sonst üblichen Brauche — betrieben sind, daß selbst die polizeilichen Revierbeamten erst einige Tage vorher das Projekt in Erfahrung brachten; ferner daß er ausschließlich kleinere, in weiterer Umgebung, zum Teil in anderen Bundesstaaten wohnhafte Gewerbetreibende mit Einladungen bedacht hat.

Ein Preisgericht, dessen Bestehen die Aussteller aus dem den Einladungsschreiben beigefügten Zettel „avis für Aussteller" sowie dem ganzen Inhalt des Aufforderungsschreibens entnehmen mußten — nach dem Inhalt des Diploms soll ein solches auch bestanden haben — hat nicht bestanden. Wenn Angeklagter behauptet, daß die Mitglieder des Preisgerichts ihren Namen diskret hatten behandelt wissen wollen und er sie daher nicht namhaft machen könne, so hat dies keinen Glauben gefunden. Unwahr ist weiter die im Einladungsschreiben enthaltene Angabe, die Zustellung der Diplome verursache keine Kosten.

Angeklagter hat insoweit den Ausstellern f a l s c h e T a t s a c h e n vorgespiegelt. Selbst wenn er von vornherein die Ausstellung als eine öffentliche gewollt hätte und ihm, wie er nebenher behauptet hat, die Eröffnung baupolizeilich unmöglich gemacht sei, und wenn er weiter die Bildung eines Preisgerichts beabsichtigt hätte, so hätte die erforderliche Redlichkeit im Verkehrsleben es ihm zur Pflicht gemacht, vor oder bei Verleihung der Auszeichnungen die Aussteller darauf hinzuweisen, daß die Ausstellung nicht eröffnet gewesen und ein Preisgericht nicht bestanden habe. Indem er dies verschwiegen, hat er w a h r e T a t s a c h e n u n t e r d r ü c k t.

Durch die vorgespiegelten falschen und unterdrückten wahren Tatsachen sind in den Anklagefällen, soweit sie oben nicht ausgeschieden sind — also in den Fällen zu I . . . . — die Aussteller i n d e n I r r t u m v e r s e t z t, ihre Ausstellungsobjekte würden der Öffentlichkeit ausgesetzt sein, würden durch Sachverständige behufs Prämiierung begutachtet und die ihnen dann zugestellten Prämien seien das Ergebnis der Begutachtung durch Sachverständige und würden ihnen geschäftlich förderlich sein; von den Prämien seien dann die Diplome kostenlos.

Hiermit sind die betreffenden Aussteller getäuscht worden. Durch diese Täuschung sind die Aussteller in den vorstehend zu I bezeichneten Fällen geschädigt worden. Sie haben sich bestimmen lassen, Beteiligungs-, Vertretungs- und sonstige kleinere Kosten zu zahlen, die ihnen zugesandten Diplome, Medaillen, Kreuze und Clichés sämtlich bezw. einzelne Teile dieser Auszeichnungen zu behalten und zu bezahlen. Die Höhe der gezahlten Geldbeträge beläuft sich auf 4—100 *M.* für die einzelnen Aussteller. Geschäftlich verwerten können diese die Auszeichnungen nicht, da sie nach anerkannter Rechtsprechung auf Grund des Gesetzes, betreffend den unlauteren Wettbewerb, im Klagewege zur Enthaltung des Gebrauchs derselben, z. B. in Form öffentlicher Bekanntmachung auf Briefbogen, Geschäfts- und Reklamekarten angehalten werden können. Damit ist der S c h a d e n, zu dem noch die gezahlten Nebenkosten kommen, gegeben. In den vorstehend zu II bezeichneten Fällen, wo die betreffenden Aussteller eine Zahlung abgelehnt haben, ist ein Schaden nicht entstanden. Der Schaden ist seitens des Angeklagten i n d e r A b s i c h t d e r B e s c h a f f u n g e i n e s e i g e n e n r e c h t s w i d r i g e n V e r m ö g e n s v o r t e i l s verursacht: Wie jede gewerbsmäßige Veranstaltung eines Ausstellungsunternehmens auf Gewinn abzielt, so lag es auch in der Absicht des Angeklagten mit seinem Unternehmen einen Gewinn zu erzielen, wogegen nichts einzuwenden ist, wenn er auf diesen Gewinn einen Rechtsanspruch hatte. Einen solchen Anspruch hatte

er aber nicht. Anspruch auf den erzielten Gewinn hatte er nur dann, wenn er das, was er den Ausstellern versprach und in Aussicht stellte, auch leistete, der Leistung der Aussteller in Geld eine Gegenleistung gegenüberstellte.

Dies hat er nicht getan. Er hat eine öffentliche Ausstellung nicht veranstaltet, auch nicht Begutachtung der Ausstellungsartikel durch Preisrichter stattfinden lassen und darum erscheint sein Vorteil als ein bewußt rechtswidriger.

Damit ist der Tatbestand des Betrugs (§ 263 St.G.B.) gegeben.

Den Betrug hat Angeklagter N. gemeinschaftlich mit seinem Angestellten, dem Mitangeklagten M., ausgeführt. Dieser hat objektiv mitgewirkt, indem er, wie dargelegt, vor, während und nach der Ausstellungszeit am Orte selbst die ganze mit dem Unternehmen verbundene Korrespondenz führte, die Kassengeschäfte erledigte und namens der Direktion diese zeichnete, auch die verliehenen Diplome mitunterzeichnete. Es konnte nicht ausbleiben, daß er bei dieser umfassenden Tätigkeit das Schwindelhafte des ganzen Unternehmens durchschaute; vor seinen Augen ging das ganze Unternehmen vor sich, er mußte sehen, daß eine Eröffnung nicht stattfand, daß ein Preisgericht nicht vorhanden war und das Ganze auf eine Täuschung der Aussteller abzielte, daß diese zu Schaden kommen. Wenn auch er selbst eigene Vorteile wohl nur insoweit nicht im Auge hatte, als er durch das Unternehmen für die Dauer desselben Gehalt, freie Kost und Logis hatte, so ist er doch auch auf die Vorteile des Mitangeklagten bedacht gewesen. Seine Mitwirkung erscheint damit nicht als bloße Hilfeleistung, sondern, indem er das Unternehmen als sein eigenes unterstützte und durchführte, als Mittäterschaft (§ 47 St.G.B.).

Die Anklage geht von der Auffassung aus, daß eine Reihe vollendeter und versuchter Betrugsfälle, die sich als ein fortdauerndes, fortgesetztes Vergehen darstellen, vorliege. Das Wesen eines derartigen Vergehens besteht in einer Mehrheit von Einzelhandlungen, die als eine Tat aufzufassen sind. Eine Mehrheit von Einzelhandlungen, welche die Anklage wohl darin findet, daß nach ihrer Annahme die einzelnen Aussteller nach und nach, zeitlich getrennt betrogen sind, ist nach den hier getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht gegeben. Festgestellt ist, daß in einem Zeitraum von 1—2 Tagen die Einladungsschreiben nebst Anlagen an die Aussteller fertiggestellt und abgesandt sind, was begrifflich einer Gleichzeitigkeit gleichkommt. Fällt das betrügerische Handeln aber zeitlich zusammen, so erscheint es als eine selbständige Handlung im Sinne des § 74 St.G.B.

Sonach sind die Angeklagten für überführt erachtet:

> zu Düsseldorf im Jahre 1902 gemeinschaftlich in der Absicht der Beschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils das Vermögen der oben zu I . . . . genannten Personen dadurch geschädigt und der oben zu II . . . . genannten Personen geschädigt versucht zu haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregten. — Vergehen gegen §§ 263, 47 St.G.B. —

In Anwendung der angezogenen Strafvorschriften waren sie zu bestrafen. Bei Zumessung der Strafen ist davon ausgegangen, daß die ganze Veranstaltung des Schwindelunternehmens, die eine schwere wirtschaftliche Schädigung bedeutet, dem Geiste N.'s entsprungen, daß er die treibende Kraft desselben gewesen und alle Vorteile ihm zugeflossen sind. Ihn mußte die schwere Strafe treffen unter Versagung mildernder Umstände. Erschwerend ist auch berücksichtigt, daß er den Schwindel planmäßig von langer Hand vorbereitet hat, daß er wegen strafbaren Eigennutzes mit 2 Wochen Gefängnis vorbestraft und die erlangten Vorteile erheblicher Art sind. Was den Angeklagten M. angeht, so ist mildernd in Betracht gezogen, daß er in abhängiger Stellung von seinem Mitangeklagten war, daß sein Anteil an dem Betrug und insbesondere den Vorteilen geringeren Umfangs ist und daß er in noch jugendlichem Alter steht.

Die Umwandlung der Geldstrafen in entsprechende Gefängnisstrafen und die Kostenentschädigung beruhen auf §§ 28, 29 St.G.B. u. 497 St.P.O.

---

2. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Jahrbuch der deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Handelstags von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus Dr. jur. Wendtlandt. Jahrgang 1905. Leipzig 1905, Verlag von C. L. Hirschfeld.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.